

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beugt werden können, wenn die Bedürftigen sich nicht scheuen, sich rechtzeitig an die Armenbehörden zu wenden, aus Angst vor einer Wegnahme der Kinder.

Um so wichtiger ist es nun, daß die Vormundschaftsbehörden im Interesse der Kinder die Aufgaben, zu denen sie die Kompetenz besitzen, erfüllen und erfüllen können. (Fortsetzung folgt.)

Appenzell A.-Rh. Herisau. Bürgerliche Armenpflege. Der Voranschlag pro 1921 lautete auf eine Ausgabensumme von insgesamt Fr. 113,090.—, es mußten dann aber zufolge der allgemeinen Krisis Fr. 128,354.27 aufgewendet werden. Aus der Gemeindefasse wurden hieran Fr. 93,242.34 bezogen. Es gingen Fr. 4651.73 mehr Rückzahlungen ein, als vorgesehen waren, so daß schließlich eine Budgetüberschreitung von Fr. 10,613.24 eintrat. Die gewöhnlichen Unterstützungen (an bar oder in natura) erreichten den Betrag von Fr. 46,477.79, in welchen sich 130 Bürgerfamilien und Einzelpersonen von und in Herisau und 158 Herisauer Familien und Einzelpersonen auswärts wohnend, teilen. Von den übrigen Positionen bildet die Versorgung in der Heil- und Pflegeanstalt den Hauptposten. Es mußten hiefür Fr. 27,701.55 aufgewendet werden. Durchschnittlich waren 23 Patienten in dieser Anstalt. Auf teilweise Rechnung der Armenkasse waren am 31. Dezember im Waisenhaus untergebracht: 24 Knaben und 22 Mädchen, alles Halbwaisen oder Kinder von zum Erziehen unfähigen Eltern. Im Kinderheim sind versorgt 4 Mädchen und 3 Knaben, anderweitig verkostgeldet 6 Mädchen und 4 Knaben. Für Spitalverpflegung mußten Fr. 9839.30 ausgegeben werden, für Arzt und Apotheke Fr. 1629.25, für Taubstumme und schwachsinigige Bildung Fr. 2306.25 und für Versorgung in Besserungsanstalten Fr. 3191.95.

Für die „wohnröthliche Armenpflege“ wurden in 85 Fällen Fr. 10,461.53 ausbezahlt. 23 Familien und Einzelpersonen aus Konkordatskantonen erhielten hievon Fr. 5550.30. Rückvergütet wurden hieran Fr. 2054.75, so daß Fr. 3495.55 ungedeckt blieben. Die Konkordatsfälle verteilen sich auf folgende Kantone: Bern 6, Appenzell S.-Rh. 5, Aargau 4, Tessin und Luzern je 2, Schwyz, Baselstadt, Graubünden und Solothurn je 1 Fall. Für in Konkordatskantonen wohnende Herisauer Bürger mußten in 4 Fällen (3 Baselstadt, 1 Bern) Fr. 1770.50 bezahlt werden, daran hatte Herisau Fr. 716.05 zu vergüten. Weniger die für das Konkordat gehalten Ausgaben, als vielmehr unliebsame Erfahrungen bezüglich zu weitgehender Bestimmungen und willkürlicher Auslegung einzelner Artikel des Konkordatsreglements veranlaßten den Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. zum Austritt aus dem interkantonalen Konkordat auf den 31. Dezember 1922¹⁾.

J. Sch.

1) Der Schluß des Berichts ist aus Versehen bereits auf Seite 88 unten unter Appenzell S.-Rh. abgedruckt.

Stelle gesucht

für 45-jährige Frau, am liebsten für Nachhilfsarbeit in größerer Küche. Auskunft erteilt das evangel. Pfarramt Schlatt (Thurgau).

Den

10

Spengler- und Installationsberuf

kann ein strebsamer, braver Jüngling gründlich erlernen bei G. Zulauf, Spenglerei, Brugg (Aargau).

Interkantonales Armenrecht

Von Dr. rer. pol. Ed. Gubler -- 6 Fr.

Das Buch erörtert nicht nur streng wissenschaftlich, objektiv und vorurteilslos eine aktuelle Tagesfrage eingehend, sondern es muss ihm auch als einer umfassenden Darstellung des geltenden Rechts und seines zielbewussten Ausbaues für die armenpflegerische Praxis bleibender Wert zuerkannt werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie vom

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.